

Medienmitteilung

Erziehungsdepartement / Telefon 041-819 19 01 / Telefax 041-819 19 17 / E-Mail ed@sz.ch



Kulturförderung sicherstellen und weiterentwickeln

Schaffung eines kantonalen Kulturförderungsgesetzes

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das bisherige „Reglement über den Fonds zur Förderung der Kultur“ durch ein Kulturförderungsgesetz abzulösen und ab 2005 einen jährlichen Kredit von 500 000 Franken in das Budget aufzunehmen. In der breiten Vernehmlassung fand die Gesetzesvorlage deutliche Zustimmung.

Der Kanton Schwyz verfügt über kein umfassendes Kulturgesetz. Es besteht im Bereich der Kulturförderung auch keine gesetzliche Grundlage zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen aus ordentlichen Haushaltsmitteln. Für die Unterstützung kultureller Projekte und Anlässe stehen derzeit jährlich 450000 Franken ausschliesslich aus den Erträgen der Landeslotterie zur Verfügung, die entsprechend eines regierungsrätlichen Reglements auf Gesuch hin zur Mitfinanzierung von Kulturprojekten ausgerichtet werden können.

Mehr Mittel für Kulturprojekte

Gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss der FDP-Fraktion und mit dem erklärten Ziel, das bisherige Kulturregiment des Kantons sicherstellen und weiterentwickeln zu können, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Kulturförderungsgesetz. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, das die bisherigen Erfahrungen der Kulturkommission und das möglichst flexible Finanzinstrument des Kulturfonds berücksichtigt. Da die Mittel des Lotteriefonds nicht gesichert sind und der Kanton bis heute keine Eigenmittel für Kulturprojekte aufwendet, soll die Finanzierung der Kulturaktivitäten neu aus Mitteln des ordentlichen Staatshaushaltes erfolgen. Die dadurch frei werdenden Lotteriegelder würden damit für ausserordentliche Projekte eingesetzt werden können.

Breiter Kulturbegriff...

Das vom Regierungsrat beantragte Kulturförderungsgesetz basiert einerseits auf Leitideen für eine kantonale Kulturpolitik, andererseits auf dem bisher in der Praxis bewährten Förderreglement. Im Vordergrund steht dabei die Förderung des aktuellen kulturellen Lebens im eigenen Kanton, und zwar im Sinne eines breiten Kulturbegriffs. Enthalten sind darin alle Kultursparten, Traditionelles und Neues, Projekte von Profis und Laien, anspruchsvolle kulturelle Äusserungen wie auch Alltags- und Dorfkultur. Gezielte Förderung, Vermittlung und Unterstützung sollen ein vielfältiges kulturelles Schaffen ermöglichen.

...und subsidiäre Unterstützung

Das Gesetz ist bewusst als schlankes Rahmengesetz ausgestaltet. Neben dem Grundsatz der Förderung aktueller Kultur fixiert es die Kriterien und Arten der Förderung, regelt deren Fi-

finanzierung unter Beibehaltung des bisherigen Kulturfonds, umschreibt die Formen der Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten und legt zur Organisation und Verfahren die Zuständigkeiten und Kompetenzen fest.

Konkret bedeutet dieses, dass der Kanton das kulturelle Leben weiterhin durch Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und eigenen Aktivitäten subsidiär fördern will. Qualität, Originalität, Innovation, Berücksichtigung aller Kultursparten und Regionen sowie Bedeutung für und Bezug zum Kanton sind dabei wichtige Kriterien. Ohne in die Hoheit der Bezirke und Gemeinden einzugreifen, soll jedoch eine Unterstützung auch von Leistungen beteiligter Gemeinden abhängig gemacht werden können, ebenso von Eigenleistungen der Gesuchsteller und Leistungen interessierter Dritter.

Positive Reaktion der Vernehmlasser

Mit wenigen Ausnahmen sprachen sich alle Vernehmlasser – Bezirke, Gemeinden, Parteien, Kulturorganisationen – für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage aus. Betont wurde dabei die Bedeutung der Kulturförderung als aktive, jedoch subsidiäre staatliche Aufgabe und der Einsatz von Mitteln aus dem Staatshaushalt. Begrüsst wurden ferner die Trennung von Kulturförderung und Kulturpflege, die schlanke Form des Rahmengesetzes und die Möglichkeit von Leistungsvereinbarungen mit Dritten. Generell wurde auch für einen breiten Kulturbegriff plädiert, für die Beibehaltung der bisherigen Organisationsstruktur, die Unabhängigkeit und Flexibilität gewährleistet, sowie für eine klare Aufgabenteilung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden.